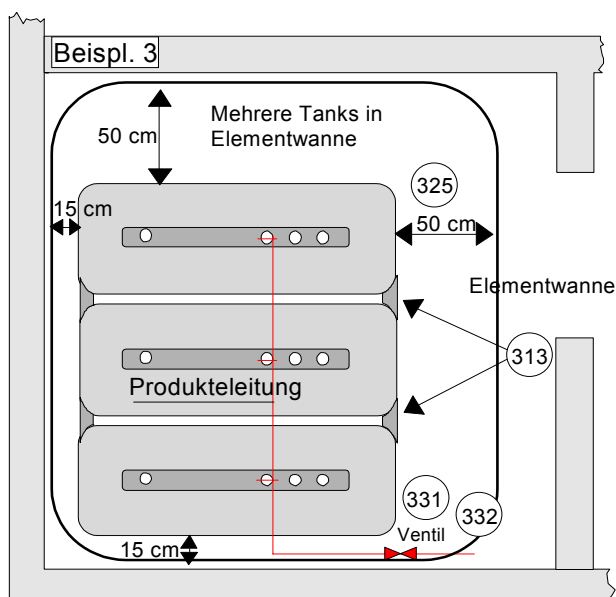
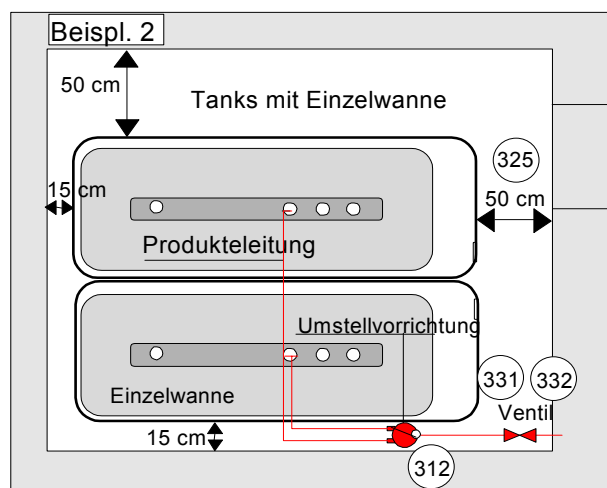
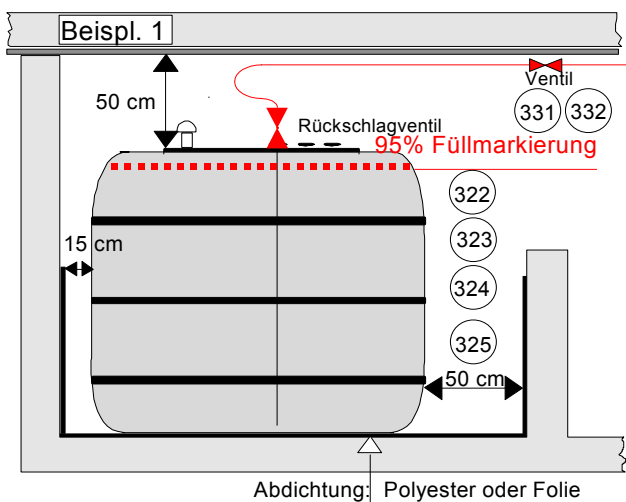




## Vorschriften und Bestimmungen für Heizöl-Kleintankanlagen

K4



### 1 Geltungsbereich

- 11 Für die Lagerung von Heizöl in Kleintanks mit einem Nutzvolumen von mehr als 450 l bis 2000 l. Die nachfolgenden Bestimmungen und Vorschriften sind Auszüge aus der Gewässerschutzgesetzgebung sowie den Richtlinien und Schemablättern (Vollzugshilfen).

### 2 Grundsätze

- 21 Die Auffangwannen müssen auf einem tragfähigen und frostsicheren Untergrund standfest aufgestellt werden.  
22 Volumen der Auffangwanne: 100% der Kleintanks.  
23 Die Leitungen müssen so installiert sein, dass aus dem Kleintank keine Flüssigkeit selbsttätig ausfließen (abhebern) kann.

### 3 Anforderungen

#### 31 Kleintanks

- 311 Es dürfen nur Kleintanks verwendet werden, für die eine Prüfbescheinigung vorliegt.  
312 Die Aufstellung mehrerer Kleintanks in Einzelwannen ist zulässig. Sie sind falls notwendig mit einer Sicherheitsumstellvorrichtung oder mit geeigneten Doppelkugelrückschlagventilen hydraulisch zu trennen. Damit wird das Nachfließen von einem Tank in den andern verhindert.  
313 Nebeneinander aufgestellte Kleintanks in einer gemeinsamen Auffangwanne, die zu Batterien zusammengeschlossen werden, sind untereinander zu verbinden.  
314 Der Kleintank aus Stahl ist mit einem Trägerrost von mindestens 2 cm Höhe auszurüsten.

#### 32 Schutzbauwerk (Auffangwannen)

- 321 Die Auffangwanne aus Stahl ist mit einem Auflager aus Stahl von mindestens 2 cm Höhe auszurüsten. Elementwannen aus Kunststoff dürfen nur aufgrund einer Prüfbescheinigung verwendet werden.  
322 Das Schutzbauwerk aus Stahl- oder Spannbeton besteht aus einer am Ort erstellten Betonkonstruktion und aus einer Abdichtung. Es dürfen nur hochwertiger Beton oder Spezialbeton sowie Abdichtungen mit einer Zulassung verwendet werden (GFK- oder Folienauskleidung).  
323 Die Betonkonstruktion muss so ausgelegt sein, dass die auftretenden Verformungen, insbesondere die Kriech- und Schwindverformungen, sich nicht nachteilig auf die Abdichtung auswirken.  
324 Bei bestehenden Bauten können Boden und Wände für das Schutzbauwerk verwendet werden, sofern sie den auftretenden Belastungen und der Statik genügen. Sie sind mit einer Abdichtung (GFK oder Folienauskleidung) von 100% des gesamten Tankvolumens zu versehen.  
325 Die Abstände zwischen den Kleintanks und des Schutzbauwerks sind so zu bemessen, dass sie eine Sichtkontrolle ermöglichen. Sie müssen auf zwei aneinandertossenden Seiten begehbar sein. Zwischen Tankscheitel und Tankraumdecke muss der Abstand mindestens 50 cm betragen.

#### 33 Rohrleitungen

- 331 Produkterohrleitungen, die unter den max. Flüssigkeitsspiegel des Kleintanks führen, sind über dem Tankscheitel im Bereich der Schutzwanne mit einem Vakuum- oder Magnetventil gegen abhebern zu sichern.  
332 Bei einer Höhendifferenz von mehr als 3 m zwischen höchstem und tiefstem Punkt der Produkterohrleitung, die vom Tank zum Brenner führt, ist ein Magnetventil einzubauen.  
333 Magnetventile sind durch den angeschlossenen Verbraucher elektrisch zu steuern und dürfen nur während dem Betrieb des Verbrauchers geöffnet sein (stromlos: geschlossen).  
334 Die Absperrventile von Vorlauf- und Rücklaufleitungen müssen in der Sicherheitsumstellvorrichtung miteinander gekoppelt sein.  
335 Werden Fahrzeuge oder Gebinde aus Kleintankanlagen befüllt, so ist nach dem Füllvorgang das Schlauchende an einer zweckmässigen Haltevorrichtung oberhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegel im Behälter anzubringen und zu sichern.

#### Anforderungen anderer Gesetze und Vorschriften

Die Anforderungen anderer Schutzsektoren wie Feuerpolizei, Zivilschutz, SUVA, Entwässerung, usw. bleiben vorbehalten.